



begegnungszentrum
st.ulrich • luthern

Taxordnung ab 1. Januar 2024

**Begegnungszentrum St. Ulrich
Innermoos 3
6156 Luthern**

**+41 41 978 82 82
kontakt@zentrum-der-begegnung.ch**

www.zentrum-der-begegnung.ch

1. Administration

- ZSR-Nummer: N 7033.03
- GLN-Nummer: 7601002104197
- UID-Nummer: CHE-113.511.612
- Bankverbindung: Raiffeisenbank Luzerner Hinterland, 6154 Hofstatt
CH59 8080 8001 3784 9174 7

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden und Feriengäste vom Begegnungszentrum St. Ulrich in Luthern. Sie tritt ab 1. Januar 2024 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss vom Gemeinderat.

2.2 Garantiedepot

Bei Eintritt wird eine Vorauszahlung gemäss Punkt 3.5 erhoben. Diese wird bei Auflösung des Vertrages verrechnet. Der Betrag wird nicht verzinst.

3. Pensionstaxe

3.1 Umfang und Inhalt

In der Tagestaxe für die Pension sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (wie z.B. Zimmer mit Pflegebett und Nachttisch, Vollpension, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, Energieverbrauch, Unterhalt des Zimmers) enthalten.

3.2 Aufenthaltstaxen (nicht KLV)

Die Verrechnung der Taxen erfolgt pro Person und Tag auf der Basis eines 1er-Zimmers. Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus

- Grundtaxe
- Pflege-taxe
- Individuelle Verrechnungen von Dienstleistungen

Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis ¹
Aufenthaltstaxe Einzelzimmer, mit Nasszelle ²	alle	Fr. 156.00
Aufenthaltstaxe Einzelzimmer, ohne Nasszelle ²	alle	Fr. 152.00
Tagesaufenthalt	alle	Fr. 135.00
Zuschlag Kurzaufenthalt ³	alle	Fr. 30.00
Reservationstaxe	alle	Fr. 150.00

3.3 Pflege-taxen (KLV)

Bezeichnung	Pflege-stufen ⁴	Bewohner ⁵	Versicherer ⁶	Gemeinde ⁷	Total
Pflege-taxe KLV	1	Fr. 8.00	Fr. 9.60	Fr. 0.00	Fr. 17.60
Pflege-taxe KLV	2	Fr. 20.00	Fr. 19.20	Fr. 0.00	Fr. 39.20
Pflege-taxe KLV	3	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 18.00	Fr. 69.80
Pflege-taxe KLV	4	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 31.00	Fr. 92.40
Pflege-taxe KLV	5	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 48.00	Fr. 119.00
Pflege-taxe KLV	6	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 62.00	Fr. 142.60
Pflege-taxe KLV	7	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 75.00	Fr. 165.20
Pflege-taxe KLV	8	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 90.00	Fr. 189.80
Pflege-taxe KLV	9	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 100.00	Fr. 209.40
Pflege-taxe KLV	10	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 117.00	Fr. 236.00
Pflege-taxe KLV	11	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 136.00	Fr. 264.60
Pflege-taxe KLV	12	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 147.00	Fr. 285.20

Die Einstufung nach BESA wird innerhalb der ersten 14 Tage des Heimaufenthaltes festgelegt und danach periodisch alle 6 Monate überprüft. Bei vorübergehender Krankheit bis zu 2 Wochen (z.B. Grippe, etc.) erfolgt keine Stufenanpassung. Wird hingegen eine bleibende Veränderung des Gesundheitszustandes festgestellt, führt dies zu einer Neueinstufung mit sofortiger Kostenwirksamkeit.

3.4 Aufenthaltstaxe Bewohnende PrA Insos, Aussenstation

Bezeichnung	Leistungen Hausdienst	Basispreis
Aufenthaltstaxe A	1-2 pro Woche	Fr. 90.00
Aufenthaltstaxe B	2-3 pro Woche	Fr. 98.00
Aufenthaltstaxe C	Täglich	Fr. 135.00

3.5 Dienstleistungen und individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Basispreis
Eintrittsleistung Administration	pauschal	Fr. 350.00
Akontozahlung bei definitivem Eintritt	pauschal	Fr. 6'500.00
Endreinigung Zimmer	pauschal	Fr. 350.00
Endreinigung Zimmer Kurzaufenthalt	pauschal	Fr. 200.00
Leistungen bei Todesfall	pauschal	Fr. 300.00
Übermässige Abnützung und Beschädigung von Zimmer und Mobiliar, Entsorgung	nach Aufwand	
Postweiterleitung an Vertretung	pro Sendung	Fr. 3.00
Privathaftpflichtversicherung	pro Monat	Fr. 4.00
Privat bezogene Getränke im Verpflegungsbereich	aktueller Preis	
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	Fr. 5.00
Coiffeur	nach Aufwand	
Fusspflege	nach Aufwand	
Beschriften der Privatkleider (patches)	pro Stück	Fr. 1.00
Näh- und Flickarbeiten, Arbeiten Hauswart und Hausdienst, Mobiliarpflege auf Auftrag exkl. Reinigungsmittel, IT- Support, Fahrdienst exkl. Auto / Bus, weitere Dienste	pro Stunde	Fr. 60.00
Fahrdienste		
- Bus	pro Kilometer	Fr. 1.00
- Privatauto	pro Kilometer	Fr. 0.80

1 Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten-Leistungsrechnung gemäss VKL vom 18.03.2020)

2 Die Aufenthaltstaxe beinhaltet die nicht KLV- Leistungen der Aufenthaltsleistung

3 Der Zuschlag für Kurzeintaufenthalte wird verrechnet, wenn der Aufenthalt für weniger als 90 Tage geplant ist, es erfolgt keine Rückvergütung.

4 Diese Beitragsstufen sind in der KLV-Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt

5 Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer

6 Diese Krankenversicherungsbeiträge sind in der KLV vom 02.07.2029 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt

7 Die Restfinanzierung regeln die Kantone. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten-Leistungsabrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark der verbände Curaviva Zentralschweiz und abgefragt durch die Somed (sozialmedizinische Statistik)

4.0 Eintritts- und Austrittstag

Mit dem Eintritt ins Begegnungszentrum St. Ulrich wird ein Pensionsvertrag unterzeichnet, welcher die Vertragsbedingungen regelt.

4.1 Reservationskosten vor Eintritt

Der Eintritts- und Austrittstag wird zum ganzen Tagessatz verrechnet. Für Zimmerreservierungen vor dem Eintrittstag wird ein reduzierter Tagessatz angeboten.

4.2 Annullation / Rücktritt

Wurde aufgrund des Anmeldeformulars bereits eine Aufenthaltsvereinbarung erstellt und/oder der Eintrittstermin fixiert und wird dann auf den Eintritt verzichtet, wird eine «Aufwandspauschale bei Nichteintritt» von Fr. 150.00 in Rechnung gestellt.

Bei einem Rücktritt nach Unterzeichnung des Pensionsvertrages wird die Reservationstaxe bis zur Weitervermietung des Zimmers, maximal aber 7 Tage, in Rechnung gestellt.

4.3 Aufenthaltstaxe bei Abwesenheit

Bei einem Spitalaufenthalt oder bei Ferienabwesenheit werden nicht bezogene Hotellerie- Leistungen von Fr. 10.00 bei der Aufenthaltstaxe gewährt.

Am Abreise- und Ankunftstag werden die vollen Kosten belastet.

4.4 Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und muss schriftlich auf Ende des Monats erfolgen.

4.5 Austritt Todesfall

Die Aufenthaltstaxe wird 14 Tage nach dem Todesfall noch verrechnet. Ausnahme, wenn das Zimmer vorher belegt werden kann.

Nicht bezogene Hotellerie- Leistungen von Fr. 10.00 werden bei der Aufenthaltstaxe gewährt.

5.0 Versicherung

5.1 Privathaftpflichtversicherung

Die Privathaftpflichtversicherung der Bewohnenden ist in der Pauschalhaftpflichtversicherung vom Begegnungszentrum St. Ulrich eingeschlossen. Für die Prämie wird monatlich ein Kostenanteil in Rechnung gestellt.

6.0 Rechnungsstellung

Die gesamten Taxen, Zuschläge und übrigen Dienstleistungen sind am Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung hat nach Erhalt der Rechnung innert 15 Tagen zu erfolgen. Der Kantons- und Gemeindeanteil an die Pflegeleistung wird der öffentlichen Hand direkt in Rechnung gestellt. Der Krankenversicherungsanteil wird den Krankenversicherern direkt in Rechnung gestellt.

7.0 Ergänzungsleistung / Hilfslosenentschädigung

Bewohnende, welcher Anspruch auf Ergänzungsleistung und/oder Hilfslosenentschädigung haben, müssen diese selbst beantragen. Wartefristen, Vorgehen usw. sind in den Merkblättern der AHV/IV geregelt.

8.0 Weitere Informationen und Auskünfte

Sie haben Fragen oder wünschen eine detaillierte Auskunft?
Gerne sind wir für sie da:

6156 Luthern, 22. Dezember 2023

Gemeinderat Luthern



Alois Huber
Gemeinpräsident



Alois Fischer
Gemeindeschreiber